

Kriege ausgetragen wurden, die das Schicksal der Welt bestimmten. Heute heie Krieg: Europas endgltiger Untergang.

Die Friedensbewegung unserer Zeit entstand als Anti-Rstungs-Bewegung, als Opposition gegen eine weitreichende Dynamisierung des Wettlaufs mit Raketen. Aus dieser Opposition mu nunmehr eine Bewegung fr eine wirkliche Friedenspolitik werden, in diesem Herbst und darber hinaus, eine Bewegung, die fr positive Ziele streitet in einem sorgfltig zu erarbeitenden Konzept. Diese Anstrengung ist der Friedensbewegung abzuverlangen, wenn aus Sympathie-Mehrheiten fr ihre Motive stabile berzeugungs-Mehrheiten fr ihre Zielsetzungen werden sollen.

William Borm, langjhriges Bundesvorstandsmitglied der FDP, nach dem Koalitionswechsel 1982 Parteiaustritt, Grndungsmitglied und Ehrenvorsitzender der Liberalen Demokraten.

Wolfgang Däubler Rechtswidrige Stationierung

1. Atomraketen und Grundgesetz

Pershing II und Cruise Missiles in der Bundesrepublik zu stationieren, ist nicht ohne Konfrontation mit dem Grundgesetz mglich. Die wichtigsten Einwnde seien in Erinnerung gerufen:

– Das Grundgesetz ist die Verfassung eines souvernen Staates. Zur Souvernitt gehrt das Recht, ber die eigene Existenz zu entscheiden. Dieses Recht ist unveruerlich; andernfalls liee das durch Art. 79 Abs. 3 GG fr unantastbar erklrte Demokratieprinzip leer. ber den Einsatz der Pershing II und der Cruise Missiles entscheidet in letzter Instanz allein der amerikanische Prsident. Sein Knopfdruck bestimmt ber Leben und Tod der deutschen Bevlkerung. Wir sind nicht mehr Herr im eigenen Hause, sondern eine Art Protektorat. Art. 24 GG, der sich zu einer nach auen offenen Staatlichkeit bekennt, deckt eine solche Selbstentuerung nicht. Er ermglicht nur die bertragung einzelner Hoheitsrechte auf ein kollektives Sicherheitssystem oder eine zwischenstaatliche Einrichtung, bei der die Bundesrepublik gleichberechtigt mitbestimmen kann. Auch die berbleibsel des Besatzungsrechts im Deutschland- und im Aufenthaltsvertrag belassen uns die Entscheidung darber, ob und welche Massenvernichtungswaffen auf unserem Territorium gelagert werden drfen.

– Die Stationierung verstt gegen das Friedensgebot des Grundgesetzes. Sie destabilisiert das Gleichgewicht zwischen West und Ost und erhht damit die Kriegsgefahr. Mit dem bergang von der Vernichtungs- zur Kriegfhrungsabschreckung gilt der Satz: „Wer als erster schiet, stirbt als zweiter“ nicht mehr: Nur wer zuerst schiet, kann berleben¹⁾. Eine solche Politik zu verfolgen, ist nach dem Grundgesetz fr alle Zeiten verboten. Dies gilt sogar dann, wenn man mit der Bundesregierung davon ausgeht, die SS-20 entfalte ihrerseits eine entsprechende destabilisierende Wirkung: Der Frieden wird nicht dadurch sicherer, da man die Fehler der anderen Seite kopiert, sondern noch um ein weiteres Stck unsicherer. Wer durch ein fremdes Pulverfa bedroht ist, wre von allen guten Geistern verlassen, wollte er sein eigenes Pulverfa schlicht daneben stellen.

– Die Stationierung verletzt die Verfahrensvorschriften, die unsere Verfassung fr Entscheidungen dieser Tragweite vorsieht. Der sog. Gesetzesvorbehalt verlangt, da

1) Mechttersheimer, Rstung und Frieden. Der Widersinn der Sicherheitspolitik, Mnchen 1982, S. 47.

Wesentliche Fragen des Gemeinschaftslebens durch den Gesetzgeber entschieden werden. Dazu zhlt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa die sog. friedliche Nutzung der Kernenergie sowie die Einfhrung des Sexualkundeunterrichts in Schulen. Die Raketenfrage kann daher nicht durch eine einfache Bundestagsresolution, sondern mte – auch wenn alle sonstigen Einwnde ausgerumt wren – durch den Gesetzgeber als solchen entschieden werden. Dabei wrde es nicht ausreichen, der Stationierung pauschal und uneingeschrnkt zuzustimmen; vielmehr mten auch Fragen der Unfallverhtung, des Transportrisikos, der periodischen berprfung der Sicherheitsvorschriften usw. geregelt werden. Weiter ist die Stationierung schon vom Verfahren her mit Art. 2 Abs. 2 GG unvereinbar, weil das Bundesverfassungsgericht aus dem dort garantierten Grundrecht auf Leben und krperliche Unversehrtheit den Grundsatz ableitete, bei gefhrlichen Vorhaben wie dem Bau von Kernkraftwerken mten die davon Betroffenen vorher angehrt werden. Etwas Derartiges ist nicht nur nicht geplant, sondern wird aktiv verhindert: Die Bundesregierung weigert sich im Gegensatz zur italienischen und zur englischen Regierung, auch nur die Standorte bekanntzugeben. Nicht Brgerpartizipation, sondern Unwissenheit ist gewollt.

. Politik und Recht

Ist es fr die Friedensbewegung sinnvoll, sich auf diese Rechtspositionen zu berufen? Setzt man sich nicht dem Verdacht aus, das Recht dort zu bemhen, wo es einem ins Konzept pat, und dort den freien politischen Diskurs zu propagieren, wo das Recht als lastige Fessel empfunden wird? Wer diese Vermutung uert, sitzt einem grundlegenden Irrtum auf: Er geht stillschweigend davon aus, da der Verteidigungssektor in gleicher Weise rechtlich vorprogrammiert ist wie andere Teile der Staatsttigkeit. In Wirklichkeit ist zwar immer wieder die Herrschaft des Rechts und die Bindung an Grundrechte auch in der Wehrverfassung hervorgehoben worden; nicht zuletzt wurde Art. 1 Abs. 3 GG 1956 in der Weise gendert, da die Grundrechtsbindung nicht mehr nur auf die „Verwaltung“, sondern auf die gesamte „vollziehende Gewalt“ bezogen wurde. Die Praxis sieht jedoch anders aus. Schon im innerstaatlichen Bereich werden wichtige Fragen wie die Anschaffung neuer Waffen von der Exekutive entschieden, wobei die Kontrollkompetenz des Parlaments wegen der Langfristigkeit der blicherweise eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie wegen der Notwendigkeit militrischer Geheimhaltung sehr eingeschrnkt ist. Erst recht mu man von einem „Eigenbereich“ sprechen, sobald die hier stationierten auslndischen Truppen in Rede stehen. Zwar sind sie nach Art. II des NATO-Truppenstatuts (NTS) an unser Recht gebunden; auch knnen sie auf ihren Militrbasen nach Art. 53 Abs. 1 ihre eigenen Vorschriften „auf den Gebieten der ffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nur dann anwenden, „soweit diese gleichwertige oder hhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht“. Da deutsche Instanzen aber wegen der sog. Staatenimmunitt die Beachtung unseres Rechts nicht durch Verwaltungsakte oder gar Zwangsmanahmen erzwingen knnen, hngt die Beachtung der Vorschriften letztlich vom guten Willen der Amerikaner (und der anderen Mchte) ab. Die einzige Chance, grundgesetzliche Ansprche durchzusetzen, liegt darin, die deutschen Zustimmungsakte zum Beispiel zu einzelnen Baumanahmen²⁾ nur dann zu erteilen, wenn die Beachtung der innerstaatlichen Rechtsordnung voll gesichert ist. Auch bei der Stationierung lt sich nur

) Vgl. Verwaltungsabkommen ABG 1975 zwischen dem Bundesminister fr Raumordnung, Bauwesen und Stdttebau der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkrften der Vereinigten Staaten von Amerika ber die Durchfhrung der Baumanahmen fr und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkrfte nach Art. 49 des Zusatzabkommens zum NTS, BGBl. 1982, Teil II, S. 894 ff.

über den Hebel der deutschen Zustimmung zur Grundsatzentscheidung des „Ob“ und zu einzelnen Ausführungsmaßnahmen wie der Standortfestlegung³⁾ etwas erreichen. Das bedeutet aber, daß es in Wirklichkeit nicht darum geht, den Anwendungsbereich des Rechts auf Kosten offener politischer Auseinandersetzung auszudehnen. Vielmehr liegt das Ziel juristischer Argumentation wie auch gerichtlicher Verfahren außer dem eigentlichen inhaltlichen Anliegen darin, überhaupt erst einmal ein Minimum an rechtsstaatlichen und friedensstaatlichen Grundsätzen durchzusetzen. Es geht darum, den Fortbestand eines rechtsfreien Raumes zu verhindern, innerhalb dessen autoritär über unser aller Schicksal entschieden wird; es geht darum, keine Enklave eines (Militär-)Absolutismus zu dulden, sondern erst einmal strukturelle Übereinstimmung mit sonstigen Teilen der Staatsgewalt herbeizuführen⁴⁾.

3. Durchsetzung des Rechts

Den Status quo durch konsequente Anwendung verfassungsrechtlicher Normen gestalten oder verändern zu wollen, ist nicht ohne Überwindung von Widerständen möglich. Ob sich die oben skizzierte Position durchsetzt, hängt entscheidend von der Stärke der Friedensbewegung ab. Auf einer relativ abstrakten Ebene wird man sagen können, daß etwa das Verfassungsgericht nur dann die Stationierung stoppen wird, wenn aus seiner Sicht die Nachteile für das bestehende politische System größer sind als die erwarteten sicherheits- und außenpolitischen Vorteile. Droht eine Erschütterung der Massenloyalität im Innern, kann ein solcher Punkt sehr schnell erreicht sein. Dabei spielt der zivile Ungehorsam in Form bewußter Gesetzesverletzung möglicherweise gar keine entscheidende Rolle; wichtiger kann die Nichtbeachtung von sozialen Normen sein, auf deren Befolgung das gesellschaftliche Leben ebenso aufbaut wie auf dem Recht: Daß wir unsere Verbindlichkeiten nicht erst dann erfüllen, wenn der Gerichtsvollzieher an die Türe klopft, oder daß wir nicht immer und gegen alles Widerspruch einlegen, sind zwei durchaus alltägliche Beispiele. Unser Gemeinwesen ist so beschaffen, daß es letztlich nur dann funktioniert, wenn die getroffenen Entscheidungen für die Bevölkerung zumindest irgendwie akzeptabel erscheinen. Ist diese Voraussetzung nicht gewahrt, brechen allzu viele aus ihrer vorgegebenen Rolle aus, gerät das System aus den Fugen. An solchen Entwicklungen kann auch jenen nicht gelegen sein, die militärische Überlegenheit auf jeder Stufe der Eskalationsleiter erstreben.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen, Professor für Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht.

Volkmar Deile Die Friedensbewegung im Herbst 1983

I

Alle Zeichen deuten darauf hin, daß die Bundesregierung den „heißen Herbst“ will. Sie will ihn anders, als wir – die Friedensbewegung – ihn wollen. Deshalb muß die Friedensbewegung alles tun, um sich in Aktionsformen, Aussagen und Stil nicht auf

3) Burmeister-Bodenheim, Die Rechtsstellung der Gemeinden in der Landesverteidigung, München 1982, S. 22 ff.

4) Vgl. etwa Burmeister-Bodenheim, a.a.O., S. VI: „Der Bereich der im Verteidigungsauftrag wurzelnden militärischen Handlungsbefugnisse sowohl des Bundes als auch der alliierten Streitkräfte kann – ungeachtet seiner eminenten, besonders in seinen finanziellen Dimensionen zum Ausdruck kommenden Bedeutung – als ein weißer Fleck auf der rechtlichen Landkarte bezeichnet werden.“ Die Verfasser versäumen jedoch, daraus immer die nötigen Konsequenzen zu ziehen.